Schutzgemeinschaft der
Kapitalanleger e.V.
– Die Aktionärsvereinigung –

SdK e.V. • Maximilianstr. 8 • 80539 München

Deikon-Newsletter VIII

Gläubigerversammlungen der Deikon GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über den Verlauf der drei Versammlungen der Anleiheinhaber der Deikon GmbH, die vom 13. bis zum 15. September 2010 in Düsseldorf stattgefunden haben.

In den ersten beiden Versammlungen repräsentierten die von der SdK vertretenen Anleihegläubiger ca. 50% des anwesenden Nennwertes der Anleihe, wobei auf beiden Versammlungen etwas weniger als ein Viertel des stimmberechtigten Nennwertes der Anleihe anwesend war.

Daher konnten in beiden Versammlungen keine rechtsverbindlichen Beschlüsse bezüglich des Zinsverzichtes gefasst werden, da weniger als die gesetzlich geforderten 50% der stimmberechtigten Anleihen anwesend waren. Auf der dritten Versammlung wäre diese Quote eigentlich erreicht worden, jedoch wurde aus taktischer Sicht von Seiten der anwaltlichen Vertreter der Gläubiger einige Anleihen wieder abgemeldet, so dass auch bei der Versammlung der Inhaber der dritten Anleihe keine rechtsverbindlichen Beschlüsse gefasst werden konnten.

Der Gründer der Deikon GmbH, Herr Rajcic, war auf der dritten Versammlung am 15. September mit ca. 10,3 Mio. Euro Nennwert vertreten und dominierte somit diese Versammlung mit einem Stimmengewicht von ca. 70%.

Während der Versammlung konnten zahlreiche Fragen angesprochen werden. Wichtige Punkte waren folgende:

– Es war bisher nicht nachvollziehbar, ob die von Herrn Rajcic gezeichnete Kapitalerhöhung der Boetzelen Real Estate AG in Höhe von 14,9 Mio. Euro einbezahlt worden ist, oder ob diese mit Forderungen des Herrn Rajcic gegen die Gesellschaft verrechnet wurde. Laut Angaben der Gesellschaft ist diese in bar eingezahlt worden, und es handelte sich nur um ein rechtliches Problem in Bezug auf ein anderes Rechtsgeschäft (Rückgabe von Anleihen an die Gesellschaft durch Herrn Rajcic), welches zu formalen und buchungstechnischen Problemen bei der damals durchgeführten Kapitalerhöhung führte. Aus Sicht der SdK war die ausführliche Begründung der Geschäftsführung nachvollziehbar, und wir gehen davon aus, dass die Kapitalerhöhung auch einbezahlt worden ist.

SdK-Geschäftsführung
Maximilianstr. 8
80539 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Klaus Schneider

Publikationsorgane
AktionärsReport
AktionärsNews
Die Aktiengesellschaft

Internet
www.sdk.org
www.hv-info.de
www.anlageschutzarchiv.de

Konten
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
Postbank
Frankfurt/Main
Nr. 22 14 11 609
BLZ 500 100 60

Vereinsregister
München
Nr. 202533
Steuernummer
143/221/40542
USt-ID-Nr.
DE174000297

- Bisher war nicht klar, in wie weit sich das mit der bzw. über die Correalcredit Bank AG abgeschlossene SWAP Geschäft auf die Liquidität der Gesellschaft auswirkt. Da der SWAP zur Absicherung der Zinsen des Darlehens bei der Correalcredit Bank AG auf ein Grundgeschäft von 75 Mio. Euro abgeschlossen worden ist, das eigentliche Grundgeschäft jedoch nur zu 50 Mio. Euro valutiert, hat die Deikon GmbH aktuell quasi eine unnötige „Zinswette" laufen. Insgesamt musste die Deikon GmbH im Schnitt der letzten Monate ca. 200.000 Euro pro Monat an den SWAP Kontrahenten zahlen. Hinzu kommt, dass das SWAP Geschäft bis 2015 läuft, das zugrunde liegende Darlehen jedoch nur bis 30.6.2009. Sollte es zu einer Sanierung der Gesellschaft kommen, würde die Correalcredit der Gesellschaft ein Darlehen bis 31.12.2011 mit Option auf ein Jahr Laufzeitverlängerung gewähren. Dieses Darlehen würde dann zu einem Sanierungszinssatz gewährt werden. Sollte sich in Zukunft die Marktzinsen nach oben bewegen, so würde die Belastung aus dem SWAP verringert werden und könnten bei einem entsprechend hohen Zinsniveaus sogar zu Zuflüssen führen. Dennoch ist bisher nicht geklärt, ob eventuell Schadensersatzforderungen gegen den für den Abschluss des SWAP zuständigen ehemaligen Vorstand geltend gemacht werden können. Die SdK wird sich hier für eine Klärung der Sachlage einsetzen.

- Weiter ist bisher auch ungeklärt, in wie weit Schadensersatzansprüche gegenüber Herrn Rajcic, dem Gründer und ehemaligen Vorstandmitglied bestehen. Herr Rajcic hatte während seiner Amtszeit indirekt mehrere Dienstleistungsverträge mit der Gesellschaft abgeschlossen, welchen offensichtlich keine angemessene Gegenleistung gegenüberstand. Der Wirtschaftsprüfer aus dem Jahr 2007 bezifferte die Differenz hieraus auf 1,9 Mio. Euro. Ferner wurden mehrere Datenbanken von Herrn Rajcics' Unternehmen Boetzelen AG & Co. KG an die Deikon GmbH verkauft, deren Wert auch sehr zweifelhaft erscheint. Die aktuelle Geschäftsführung der Deikon GmbH hat zugesichert, diese Transaktionen noch einmal zu überprüfen. Im Falle einer Insolvenz wäre aus Sicht der SdK davon auszugehen, dass der Insolvenzverwalter hier eventuelle Schadensersatzansprüche anmelden würde.

Die SdK wird darauf bestehen, dass eine weitgehende Sanierung der Gesellschaft unter Einbeziehung der Anleiheinhaber nur dann erfolgen kann, wenn alle strittigen Punkte aus der Vergangenheit aufgearbeitet worden sind.

Herr Rajcic, der ca. 10,3 Mio. Euro der dritten Anleihe hält, hat sich in der Versammlung zu Wort gemeldet, und einen Debt-to-Equity-Swap angeregt. Durch diesen würden die Anleihebesitzer zu Eigentümern der Gesellschaft. Damit würden die

Anleihebesitzer jedoch einen Teil der Sicherheiten (Grundschulden) aufgeben, im Gegenzug aber voll an den wirtschaftlichen Chancen aber auch an den Risiken der Deikon GmbH, teilhaben.
Da an einem solchen Debt-to-Equity-Swap aus Sicht der SdK jedoch alle Anleihebesitzer gleichermaßen teilnehmen müssten, stellt sich die Frage, ob man als Anleihebesitzer in Zukunft an einer Gesellschaft beteiligt sein möchte, auf die Herr Rajcic einen wesentlichen Einfluss hat. Aufgrund der zurückliegenden Vorkommnisse scheint dies aus Sicht der SdK nicht sehr vorteilhaft.

In Bezug auf den Zinsverzicht ist die SdK aktuell in Gesprächen mit der Deikon GmbH bezüglich eines Besserungsscheines. Dieser sieht vor, dass die Anleihebesitzer für den Zinsverzicht an möglichen Gewinnen in Zukunft beteiligt sind.

In Bezug auf die Nennwertreduktion erscheint ein Besserungsschein alleine nicht adäquat. Vielmehr müssten aus Sicht der SdK dann Gesellschaftsanteile bzw. Gesellschaftsähnliche Instrumente eingeräumt werden, um den Anleihebesitzern die Kontrolle über die Gesellschaft und die Partizipation an eventuellen zukünftigen Gewinnen zu sichern.
Wir werden uns zu gegebener Zeit, wenn uns neue Informationen vorliegen, wieder über diesen Verteiler bei Ihnen melden.

München, 24. September 2010
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.